

# **ANTRAGSBUCH ZUR MITGLIEDERVERSAMMLUNG 02.03.2013**

## **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

**====ANTRAG====**

Kategorie:Satzungsänderung

Gruppe:

Titel: Kreiswahlordnung mit Akzeptanzwahlverfahren

Antragsteller: rhc

Datum:03.02.2013

=ANTRAGSTEXT=

Es wird beantragt folgende Wahlordnung zu beschließen:

**§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung bestimmt

die Wahlmodalitäten von Personenwahlen zum Kreisvorstand durch die Kreismitgliederversammlung,

die Wahlmodalitäten der Bewerberaufstellung bei Mitgliederversammlung zur Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und öffentlichen Ämtern,

die durch den Kreisverband eingeladen werden, sowie

die Wahlmodalitäten für sonstige Personenwahlen im Kreisverband Saarland durch die Kreismitgliederversammlung

**§2 Vorschlagsrecht**

(1) Jeder Pirat, der das aktive Wahlrecht hat und akkreditiert ist, kann jeden, der das passive Wahlrecht hat, zur Wahl vorschlagen. Ein Pirat, der sowohl aktives, als auch passives Wahlrecht besitzt, kann sich selbst vorschlagen. Der Vorgeschlagene muss der Kandidatur zustimmen. Dies kann durch persönliche Erklärung auf der Versammlung oder durch eigenhändig unterschriebene schriftliche Erklärung gegenüber der Versammlung geschehen. Im Falle der schriftlichen Erklärung ist eine Erklärung beizufügen, dass die Wahl im Erfolgsfalle angenommen wird.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich bei Mitgliederversammlungen zur Bewerberaufstellung aus den Wahlgesetzen. Das aktive und passive Wahlrecht ergibt sich bei Landesparteitage aus den Regelungen der Bundessatzung, der Landessatzung und dieser Satzung des Kreisverbandes. Insbesondere ist für die Kandidatur zu Versammlungsämtern keine Mitgliedschaft in der Piratenpartei erforderlich, wenn die Geschäftsordnung der Versammlung nichts Abweichendes bestimmt.

**§3 Wahlmodus**

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden nach Akzeptanz gewählt. Dabei wird pro Amt eine Wahl durchgeführt, Ämter gleicher Bezeichnung werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Sind nach einem Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, so wird ein neuer Wahlgang durchgeführt.

(3) Die Bewerber bei Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen und öffentlichen Ämtern werden, falls eine sortierte Bewerberliste zu erstellen ist nach Akzeptanz gewählt. Zunächst

wird die Anzahl der zu besetzenden Plätze durch die Aufstellungsversammlung bestimmt. Die Reihenfolge auf der Liste ergibt sich aus der Reihenfolge der Wahlgänge, in denen die Bewerber gewählt wurden und unter diesen jeweils aus der Reihenfolge, die im Wahlverfahren ermittelt wurde. Nach dem zweiten oder einem späteren Wahlgang kann mit relativer 2/3-Mehrheit die Liste geschlossen werden, auch wenn die angestrebte Zahl zu besetzender Plätze noch nicht erreicht wurde. Auch kann die Wahl durch die Versammlung abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut durchgeführt werden.

(4) Einzelbewerber bei Bewerberaufstellungen für die Wahlen zu Volksvertretungen und öffentlichen Ämtern werden nach Akzeptanz gewählt.

(5) Sonstige Personenwahlen finden wie folgt statt:

Ist eine genaue Anzahl von Ämter gleicher Bezeichnung zu besetzen und es stehen höchstens so viele Kandidaten zur Wahl, wie Ämter zu besetzen sind, oder über ist eine noch oben nicht beschränkte Anzahl an Ämter gleicher Bezeichnung zu besetzen, so ist der gewählt, der die einfache relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Über die Kandidaten kann bei offener Wahl auch gemeinsam abgestimmt werden. In dem Fall sind alle Kandidaten gewählt, sofern sie gemeinsam die einfache relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen können. Scheitert die gemeinsame Wahl, so wird im Anschluss über die Kandidaten einzeln abgestimmt.

Ist eine genaue Anzahl von Ämter gleicher Bezeichnung zu besetzen und es gibt mehr Kandidaten als Ämter oder sind eine bestimmte Anzahl gleichartiger Ämtern mit Rangfolge zu besetzen, so findet eine Wahl durch Zustimmung statt.

Sind nach einem Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, so wird ein neuer Wahlgang durchgeführt.

#### §4 Wahlgrundsätze

(1) Alle Wahlen nach Wahl durch Zustimmung finden grundsätzlich offen statt, sofern nicht die Satzung, die Geschäftsordnung oder ein Gesetz etwas anderes bestimmt. Wahlen, die nach Akzeptanzwahl durchgeführt werden, finden grundsätzlich geheim statt.

(2) Für offene Wahlen erhält jeder Stimmberrechtigte eine Stimmkarte.

(3) Jeder Stimmberrechtigte kann eine geheime Wahl oder Abstimmung beantragen, genauere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

#### §5 Wahl durch Zustimmung (Akzeptanzwahl)

(1) Bei Wahl durch Zustimmung hat jeder Stimmberrechtigte so viele Stimmen, wie Kandidaten zur Auswahl stehen, darf für einen Kandidaten jedoch nicht mehr als eine Stimme abgeben. Mit einem leeren abgegebenen Stimmzettel werden bei geheimer Wahl alle Kandidaten abgelehnt. Bei offener Wahl werden für jeden Kandidaten die Ja- und die Nein-Stimmen abgefragt. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen, bei offener Abstimmung die meisten Ja-Stimmen erhält, sofern er eine absolute Mehrheit der sich nicht enthaltenden Abstimmenden erhält.

(2) Haben zwei oder mehrere Kandidaten für ein zu besetzendes Amt exakt die gleiche (höchste) Stimmenanzahl, wird unter diesen Kandidaten ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Steht auch danach kein Sieger fest, wird per Los entschieden.

(3) Die Regelungen aus Abs. (1-2) gelten analog für die Wahl mehrerer Ämter gleicher Bezeichnung.

#### =BEGRÜNDUNG=

Haben wir auf der letzten Kreismitgliederversammlung besprochen.

====ANTRAG====

Kategorie:Satzungsänderung

Gruppe:

Titel: Nachwahl des Vorstandes

Antragsteller: Kathrin Hess

Datum: 16.02.12

=ANTRAGSTEXT=

Die Mitgliederversammlung möge beschliessen eine Satzungsregelung über die Nachwahl von Vorständen in die Kreisverbandssatzung aufzunehmen und §8.3 entsprechend abzuändern:

§8 Der Vorstand

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bzw. der Gründungsversammlung nach relativer Akzeptanz für die Dauer von höchstens zwei Kalenderjahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf dieser Frist geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Sollten einzelne Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, ohne dass der Vorstand gemäß § 8.8 handlungsunfähig wird, können diese Positionen einzeln nachgewählt werden. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des ursprünglich gewählten Vorstandes.

=BEGRÜNDUNG (nicht Teil des Antrages)=

Aus verschiedenen Gründen kann ein Vorstandsmitglied aus dem Amt ausscheiden. Die Satzung regelt keine legitime Nachwahl. Durch diese Satzungsänderung werden die Unklarheiten beseitigt.

## **PROGRAMMANTRÄGE**

**====ANTRAG====**

Kategorie: Programmantrag

Gruppe: Umweltschutz

Titel: Umweltverträgliche und transparente Durchführung von Genehmigungsverfahren in der Biosphäre

Antragsteller: rhc

Datum: 11.02.2013

**=ANTRAGSTEXT=**

Die Piratenpartei des Saarpfalz-Kreises setzt sich für umweltverträgliche und transparente Durchführung von gewerblichen Genehmigungsverfahren in der Biosphäre ein.

Es sollen bei solchen Vorhaben frühzeitig die Instrumente der Bürgerbeteiligung genutzt werden, alle notwendigen Unterlagen öffentlich einsehbar und die Einhaltung aller Naturschutzregeln gewährleistet sein. Insbesondere hat das Vogoniseren (Verhalten mit dem Informationen allgemein zugänglich in den Amtsblättern verborgen wird) durch die öffentliche Verwaltung einem proaktiv transparenten Verhalten zu weichen.

**====ANTRAG====**

Kategorie: Programmantrag

Gruppe: Verwaltung

Titel: Bürgeraufklärung über Informations- und Befragungsrechte auf Gemeindeebene

Antragsteller: Rhc

Datum: 11.02.2013

**=ANTRAGSTEXT=**

In einer Anfrage hat die Saarl. Landesregierung eingeräumt, dass auf Gemeindeebene im Saarland lieber informelle Absprachen getroffen werden, als das man den Bürger über seine offiziellen Informations- und Beteiligungsrechte unterrichtet

([http://www.landtag-saar.de/Dokumente/Drucksachen/Aw15\\_0318.pdf](http://www.landtag-saar.de/Dokumente/Drucksachen/Aw15_0318.pdf)).

Der KV Saarpfalz will den Bürger im Kreis über seine Informations- und Befragungsrechte gegenüber den Gemeinden informieren und aufklären. Dazu wird spezielles Infomaterial ausgearbeitet, dass dem Interessenten die §§ 20-21a des Saarländischen Kommunalebstverwaltungsgesetzes erläutert und jeden dazu auffordert von diesem Rechten auch Gebrauch zu machen. Des Weiteren fordert der KV Saarpfalz, dass jede Gemeinde im Kreis eine Satzung über die Durchführung von Einwohnerbefragungen erlässt. Im Moment haben dies nur die Gemeinden St. Ingbert und Blieskastel vollzogen.

**====ANTRAG====**

Kategorie:Programm

Gruppe:Digitale Gesellschaft

Titel:Offene öffentlich betriebene HotSpots fördern

Antragsteller:KathrinH

Datum:16.02.13

**=ANTRAGSTEXT=**

Die Piratenpartei des Saarpfalz-Kreises setzt sich für den Auf- und Ausbau öffentlich betriebener und offen erreichbarer WLAN-Hotspots in Gemeinde- und Stadtzentren des Saarpfalz-Kreises ein. Diese sollten völlig offen, ohne Anmeldung, für alle nutzbar sein. Hierdurch soll zum einen dem gesetzten Ziel Open Access Rechnung getragen und zum anderen die Attraktivität der Städte und Gemeinden gefördert werden.

**=BEGRÜNDUNG=**

keine

**====ANTRAG====**

Kategorie:Programm

Gruppe:Digitale Gesellschaft

Titel:Transparente Parlamente und Räte

Antragsteller:Kathrin Hess

Datum:16.02.13

**=ANTRAGSTEXT=**

Wir setzen uns dafür ein, dass die kreisweiten Parlamente und Räte vom Kreistag bis zu den Ortsräten die technischen und personellen Voraussetzungen dafür erhalten, dass von den jeweiligen öffentlichen Sitzungen Live-Streams erfolgen und Wortprotokolle erstellt werden können. Die Kommunen werden verpflichtet, die Streams und Aufzeichnungen auf ihren jeweiligen Internetseiten der Öffentlichkeit ohne Gebührenerhebung zugänglich zu machen. Zusätzlich sind Wortprotokolle der Sitzungen anzufertigen und ebenfalls der Öffentlichkeit gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.

**=BEGRÜNDUNG=**

keine

====ANTRAG====

Kategorie:Programm

Gruppe: Digitale Gesellschaft

Titel:Einsatz von Open-Source-Software in der Verwaltung

Antragsteller:Kathrin Hess

Datum:16.02.13

=ANTRAGSTEXT=

Die Piratenpartei Saarpfalz-Kreis fordern und fördern den Einsatz von freier Software in der Verwaltung des Saarpfalz-Kreises, wo immer dies sinnvoll möglich ist. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz von freier Software wie dem Betriebssystem Linux, der Büroanwendung OpenOffice oder dem Internetbrowser Mozilla Firefox nach dem Vorbild der Stadtverwaltung München („LiMux“-Projekt). Die Umstellung soll schrittweise im Rahmen von Ersatzinvestitionen erfolgen.

=BEGRÜNDUNG=

keine